

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Diedrich
Durchwahl: 0511 3030-2181
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Eingabenummer: 01986/11/18

17.03.2021

Ihre Eingabe betr.

*Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie
(Corona) und deren Folgen;
Kostenbeteiligung des Landes bei der Erstattung von Kindertagesstättenbeiträgen*

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholten Stellungnahmen des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 03.03.2021 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 18/8730 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 17.03.2021 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahmen des Ministeriums sind zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Vizepräsident

**Stellungnahme des
Niedersächsischen Kultusministeriums**

**zur Landtagseingabe 01986/11/18;
Herr Jörg Mizlaff, 10405 Berlin;
betr. Rückerstattung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen während des
SARS-CoV-Shutdowns**

Der Petent fordert stellvertretend für 104 Unterstützende aus Niedersachsen die Niedersächsische Landesregierung zu Ausgleichszahlungen auf, um Eltern die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege während des Lockdowns aufgrund der Corona-Pandemie zurückzuerstatten.

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Eltern von Kindern im Kindergartenalter wurden mit der Änderung des KiTaG zum 01.08.2018 beitragsfrei gestellt. Die Zuständigkeit für die Erhebung der Kostenbeiträge in Krippen und Horten liegt im Ermessen der Einrichtungsträger, für die Erhebung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Nutzung dieses Ermessensspielraums können und müssen alle sachgerechten Umstände berücksichtigt werden, so auch der Umstand, dass eine Betreuung während des Lockdowns in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nicht angeboten wurde. In diesem Sinne haben örtliche Träger vielfach während der Betriebsuntersagung nach § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz auf die Entrichtung von Elternbeiträgen verzichtet. Dem Land liegen jedoch keine Informationen vor, in welchem Umfang welche örtlichen Träger ihren Ermessensspielraum insoweit genutzt haben.

Durch die Betriebseinstellung während der Zeit des Lockdowns ergeben sich landesseitig keine Änderungen.

So setzt das Land seine Zahlungen der Finanzhilfe nach den §§ 16 ff. KiTaG fort, sofern der Einrichtungsbetrieb nur vorübergehend wegen der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus eingestellt werden muss.

Für die Kindertagespflege gilt, dass die Zuwendung für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach der Förderrichtlinie (weiterhin) gewährt wird, wenn das Tagespflegeentgelt trotz Nichterbringung der Leistung ohne Abzüge weitergewährt wird.

Kindertagespflegepersonen, denen für die nicht erbrachten Leistungen auf Grundlage des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) der Zuschuss in Höhe von maximal 75 Prozent gewährt wird, sind nicht von der Regelung umfasst, da sie keine Geldleistung nach dem SGB VIII, sondern nach dem SodEG erhalten, die im Übrigen mindestens um 25 Prozent geringer ist als die laufende Geldleistung (Tagespflegeentgelt).

Die Corona-Pandemie führt in diesem und den folgenden Jahren zu Einnahmeausfällen in Milliardenhöhe im Landeshaushalt sowie in den kommunalen Haushalten in Niedersachsen. Der Niedersächsische Landtag hat mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 einen Rettungsschirm in Höhe von 1,1 Milliarden Euro beschlossen, um die niedersächsischen Kommunen u. a. wegen Corona-bedingter Ausfälle von Elternbeiträgen zu stützen. Das Land erkennt mit diesem finanziellen Beitrag die Systemrelevanz der Kommunen an, in dem es diese schützt, ihre Haushalte stabilisiert und ihnen Luft für Investitionen verschafft hat, um notwendige Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu sichern und die Wirtschaft zu stärken. Damit hat das Land Niedersachsen ein starkes Zeichen für die kommunale Selbstverwaltung gesetzt und den Kommunen Sicherheit in schwierigen Zeiten gegeben.

**Stellungnahme des
Niedersächsischen Kultusministeriums**

zur Landtageeingabe 01986/11/18

Herr Jörg Mizlaff, 10405 Berlin

betr. Rückerstattung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen während des SARS-CoV-Shutdowns

Der Petent fordert die Niedersächsische Landesregierung zu Ausgleichszahlungen auf, um Eltern die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege während des Coronavirus-Shutdowns zurückzuerstatten. Hierzu solle ein Fond errichtet werden, der mit Mitteln aus dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz auszustatten sei.

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Eltern von Kindern im Kindergartenalter wurden mit der Änderung des KiTaG zum 01.08.2018 beitragsfrei gestellt. Die Zuständigkeit für die Erhebung der Kostenbeiträge in Krippen und Horten liegt bei den Einrichtungsträgern, die Zuständigkeit für die Erhebung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Verwendung der dem Land Niedersachsen für die Jahre 2019 bis 2022 zur Verfügung stehenden Bundesmittel des KiQuTG (sog. Gute-Kita-Gesetz) wurde bereits im Juni 2019 zwischen der Nds. Landesregierung und dem BMFSFJ per Vertrag vereinbart. Die Bundesmittel wurden anschließend vollständig durch Förderrichtlinien und –bescheide gebunden. Im Übrigen ist eine Finanzierung von Elternbeiträgen nach den in § 2 Sätze 1 und 2 KiQuTG vorgesehenen Zwecken nicht möglich.

Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
 2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
 3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
 4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
 5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
 6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. *

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. *

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)